

Sozialversicherungsrechtliches Verfahren zur Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit

lic.iur. Martin Rechsteiner, Rechtsanwalt, Staad/SG

I. PROBLEMSTELLUNG

Die Problematik der Scheinselbständigkeit, welche sich beispielsweise bei der Umwandlung eines Arbeitsvertrages in ein Auftragsverhältnis oder bei Tätigkeiten als Freelancer ergeben kann ist hinlänglich bekannt. Ebenfalls ist bekannt, dass ein Eintrag im Handelsregister mit einer eigenen Firma oder die Miete von eigenen Büroräumlichkeiten mit Angabe einer bestimmten Berufbezeichnung nicht ausreicht, um eine selbständige Erwerbstätigkeit zu begründen. Vielmehr ist zur definitiven Klarstellung ein Entscheid der sozialversicherungsrechtlichen Organe massgebend. Unklar ist indessen häufig, welches sozialversicherungsrechtliche Organ für diesen Entscheid zuständig ist.

II. GRUNDSÄTZICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER AHV-AUSGLEICHSKASSE

Die versicherte Person, die sich der Versicherung als Selbständigerwerbender oder als Selbständigerwerbende anschliessen möchte, meldet sich bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse an. Die Ausgleichskasse teilt der versicherten Person nach ihrer Abklärung mit, ob sie als Selbständigerwerbende anerkannt wird oder nicht. Auf Anfrage der Betroffenen hin, erlässt die entsprechende Ausgleichskasse eine Verfügung über das Beitragsstatut (BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen "WSN" in der AHV, IV und EO, S. 16, Rz. 1050 ff.). Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit gelten grundsätzlich auch in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, in der beruflichen Vorsorge und in der obligatorischen Unfallversicherung (BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Wegleitung über den massgebenden Lohn "WML" in der AHV, IV und EO, S. 16, Rz. 1032).

III. AUSNAHMSWEISE ZUSTÄNDIGKEIT DER SUVA

Handelt es sich bei der zu beurteilenden versicherten Person jedoch um einen Akkordanten (vgl. zum sozialversicherungsrechtlichen Begriff nachfolgend Abschnitt IV, Ziff. 1), welcher in einer von Art. 66 UVG erfassten Branche tätig ist, fällt die Beurteilung des Beitragsstatuts der SUVA und nicht der AHV-Ausgleichskasse zu (WML, Rz. 4043), wobei die Ausgleichskassen der AHV an den Entscheid der SUVA gebunden sind (WSN, Rz. 1056). Die Zuständigkeit für die Beurteilung des Beitragsstatuts eines ausserhalb der von Art. 66 UVG erfassten Branchen tätigen Akkordanten, verbleibt indessen bei der entsprechenden AHV-Ausgleichskasse (WML, Rz. 4044).

IV. EINZELFRAGEN

1. Der Sozialversicherungsrechtliche Begriff des Akkordanten

Akkordantinnen und Akkordanten bzw. Subunternehmerinnen oder Subunternehmer (im nachfolgenden nur noch als Akkordantinnen oder Akkordanten bezeichnet) sind Personen, welchen ein Unternehmen oder Betrieb Arbeiten als Unterlieferantinnen oder -lieferanten anvertraut (WML, Rz. 4042).

2. Das Beitragsstatut des Akkordanten

Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Unselbständigerwerbende. Machen sie selbständige Erwerbstätigkeit geltend, so hat das entsprechende Sozialversicherungsrechtliche Organ (SUVA oder AHV-Ausgleichskasse) die entsprechenden Verhältnisse abzuklären (WML, Rz. 4045).

Selbständige Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Hauptmerkmale nachgewiesen ist (WML, Rz. 4046 ff.):

- Bestehen einer Betriebsorganisation: Eine solche liegt vor, wenn eine Arbeitsstätte mit branchenüblichen Arbeitseinrichtungen und Maschinen besteht, oder bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel eingesetzt werden, oder das Material vom Akkordanten auf eigene Rechnung beschafft wird, oder in der Regel gleichzeitig verschiedene eigene Akkordgruppen auf verschiedenen Arbeitsplätzen im Einsatz sind.
- Regelmässige Direktübernahme von Drittaufträgen.

In der Aufzählung der WML nicht erwähnt, aber dennoch als eindeutiger Hinweis auf eine selbständige Tätigkeit zu werten, ist die Beschäftigung von eigenem Personal. Im Zweifelsfalle, d. h. wenn kein Hauptmerkmal eindeutig vorliegt, können Hilfsmerkmale wie ein Eintrag im Handelsregister, der Abschluss einen Unfallversicherungsvertrages, der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die Mitgliedschaft in einem Berufsverband von Gewerbetreibenden oder die Verwendung von Geschäftspapieren mit aufgedruckten Firmenname, das Vorhandensein einer Firmentafel und dergleichen für die Beurteilung mitbestimmend sein (WML, Rz. 4050).

V. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

Steht das sozialversicherungsrechtliche Beitragsstatut einer versicherten Person in Frage, so ist für die Beurteilung ob selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, zunächst zu prüfen, ob die entsprechende Branche von Art. 66 UVG erfasst ist. In diesem Fall ist die SUVA für die Beurteilung des Beitragsstatuts zuständig. In allen übrigen Fällen fällt diese Beurteilung in den Zuständigkeitsbereich der AHV-Ausgleichskasse. Es empfiehlt sich deshalb, vor der Gesuchstellung für die Anerkennung als selbständig Erwerbstätige das dafür zuständige sozialversicherungsrechtliche Organ zu bestimmen.

Weiterführende Informationen:

- Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO; abrufbar unter http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/2920/2920_2_de.pdf.
- Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO; abrufbar unter http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/359/359_3_de.pdf.